



# SATZUNG

FASSUNG VOM 27.02.2010



MUSIKVEREIN  
Langenau 1925



NACHWUCHS SCHWÄBLE STADTKAPELLE WIESLES-MUSIKANTEN



## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Ehrenmitgliedschaft	3
§ 7 Organe	3
§ 8 Die Mitgliederversammlung	4
§ 9 Der Vorstand	4
§ 10 Der Vorsitzende	5
§ 11 Die Kassenführung	6
§ 12 Satzungsänderung	6
§ 13 Auflösung	6
§ 14 Inkrafttreten	6

### Änderungen

Datum	Revision	Änderung
27.02.2010	B	Neufassung



## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: **M u s i k v e r e i n L a n g e n a u e . V .**  
- nachfolgend Verein genannt -
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nummer 175 eingetragen und hat seinen Sitz in Langenau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied des Blasmusik-Kreisverbandes Ulm/Alb-Donau e.V. und dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik.
2. Diesen Zweck verfolgt er durch
  - a) regelmäßige Übungsabende
  - b) Veranstaltung von Konzerten, Musikertreffen, Jugendkonzerten und sonstigen kulturellen Ereignissen
  - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
  - d) Teilnahme an Musikfesten und Wertungsspielen
  - e) Förderung der Aus- und Weiterbildung von Musikern und Jungmusikern
  - f) Förderung nationaler und internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausch

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder
  - b) fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch einen Erziehungsberechtigten.



3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied  
Diese wird zum Schluss des laufenden Kalenderjahres wirksam.
  - c) Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, werden auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen.
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein  
Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Einspruchsrecht innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung und zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und hierfür laut § 8 Abs. 1 Anträge zu stellen und abzustimmen.
3. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
5. Alle aktiven Mitglieder sind aufgefordert, an den Musikproben und Auftritten teilzunehmen und sich an den Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen des Vereins zu beteiligen.

## § 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Volksmusik verdient gemacht oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## § 7 Organe

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand



2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.
4. Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar spätestens im April statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Langenauer Amtsblatt unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann, wenn nötig, die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, wenn er verhindert ist der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied, das von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
4. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
  - b) die Entlastung des Vorstands
  - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - d) die Wahl des Vorstands, deren Vertreter und der 2 Kassenprüfer
  - e) die Änderung der Satzung
  - f) die Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
  - h) die Auflösung des Vereins

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Schriftführer



- e) dem Beirat, bestehend aus 2 bis 6 Mitgliedern, von denen die Hälfte aktive musizierende Mitglieder sein sollen
  - f) dem Jugendleiter
  - g) dem Abteilungsleiter Stadtkapelle
2. Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu bestimmen.
  3. Ausgenommen von dieser Regelung zur Wahl nach § 9 Abs. 2 wird der Abteilungsleiter der Stadtkapelle und dessen Stellvertreter von den Mitgliedern der Stadtkapelle auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Stadtkapelle. Gewählt werden können nur Mitglieder der Stadtkapelle ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
  4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
  5. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Stimmberechtigt sind die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter.
  6. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Personen oder Ausschüssen übertragen.
  7. Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe eine Vereinsordnung geben. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Vereinsordnung ist der Vorstand zuständig.
  8. Der Vorstand legt den frei verfügbaren Grundbetrag (in EUR) für Rechtsgeschäfte des Vorsitzenden und seines Stellvertreters fest. Bei Beträgen, die diesen Grundbetrag überschreiten, ist im Innenverhältnis die Zustimmung des Vorstands erforderlich.
  9. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26 a EStG gewähren. Ebenso können Tätigkeiten im Dienste des Vereins nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.

## § 10 Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
2. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind, vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
3. Zum Abschluss und zur Kündigung von Verträgen, insbesondere von Dienstverträgen, ist ausschließlich der Vorsitzende berechtigt.



## § 11 Die Kassenführung

1. Die Kassenführung erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
2. Der Kassierer fertigt zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig sind.

## § 12 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden beim Ergebnis nicht berücksichtigt.

## § 13 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden beim Ergebnis nicht berücksichtigt.
2. Die Mitgliederversammlung hat zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben, zu bestellen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Langenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

## § 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.02.2010 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, somit verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.